



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt **4/2012**

Masterstudiengang Gerontologie
• Prüfungsordnung

INHALT:

Seite

Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen

- Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Gerontologie

3

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Gerontologie

Beschlossen gemäß §§ 6 Abs. 1, 41 Abs. 1 NHG durch den Senat der Universität Vechta auf seiner 9. Sitzung am 29. Juni 2011. Genehmigt gemäß § 37 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG durch das Präsidium der Universität Vechta in seiner Sitzung am 05. Juli 2011.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziel des Studiums, Akademischer Grad

- (1) Der Masterstudiengang Gerontologie ist konsekutiv ausgerichtet und baut auf dem Bachelorstudiengang Gerontologie der Universität Vechta, einem gleichwertigen Studiengang Gerontologie oder einem fachlich eng verwandten Studiengang auf.
- (2) Der Studiengang dient der Vertiefung und Erweiterung bereits erworbener fachlicher Kompetenzen der Studierenden und befähigt zur selbstständigen Aneignung und Anwendung theoretischer, empirischer und praktischer gerontologischer Kenntnisse.
- (3) ¹Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die in Absatz 2 beschriebenen Ziele erreicht wurden. ²Der erfolgreiche Studienabschluss berechtigt zur Promotion.
- (4) ¹Nach bestandener Masterprüfung wird der Hochschulgrad 'Master of Arts' (abgekürzt: 'M.A.') verliehen. ²Darüber stellt die Universität Vechta eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus. ³Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Vechta versehen. ⁴Auf Antrag wird die Urkunde in englischer Sprache ausgefertigt.

§ 2 Module, Unterrichtssprache

¹Der Masterstudiengang ist vollständig modularisiert. ²Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Prüfungseinheit, die aus thematisch und inhaltlich aufeinander bezogenen bzw. aufbauenden Lehrveranstaltungen besteht. ³Ein Modul wird in der Regel innerhalb eines Semesters mit einer Modulprüfung abgeschlossen. ⁴Die dem Modul zugeordneten Leistungspunkte werden erst durch eine erfolgreich absolvierte Modulprüfung erworben. ⁵Prüfungs- und Unterrichtssprache können Deutsch oder Englisch sein.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs beträgt 4 Semester. ²Das Studium beginnt zum Wintersemester.
- (2) ¹Das Studium umfasst mindestens 120 Credit Points, die sich auf folgende Studienbereiche verteilen:
 1. Fachspezifischer Pflichtbereich (48 CP)
 2. Studienprojekt (10 CP)
 3. Fachübergreifender Wahlbereich (30 CP)
 4. Optionalbereich (6 CP)

5. Masterarbeit und Masterkolloquium (26 CP)

(3) ¹Der Masterstudiengang Gerontologie ermöglicht im fachübergreifenden Wahlbereich zwei Schwerpunktbildungen zu den folgenden Themenkomplexen:

1. Individuum und Gesellschaft oder
2. Institutionen und Umwelt

²Die Studienordnung (Vgl. Anlage) legt das Studienprogramm fest, dem entnommen werden kann, welche Module erfolgreich zu absolvieren sind. ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist dem Studienverlaufsplan zu entnehmen.

(4) ¹Erreicht eine Prüfungskandidatin/ ein Prüfungskandidat mehr als die nach Absatz 2 vorgeschriebenen Credit Points, werden erfolgreich absolvierte Module als Anlage zum Zeugnis unter der Bezeichnung 'Übersicht über zusätzlich erbrachte Leistungen' ausgewiesen. ²Über Ausnahmen, z.B. im Falle eines Studienfachwechsels, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden. ³Zusätzliche Prüfungsleistungen gehen nicht in die Notenberechnung ein.

(5) ¹Der Masterstudiengang Gerontologie ist teilzeitgeeignet. ²Näheres regelt die Teilzeitordnung der Universität Vechta.

§ 4

Mobilitätsfenster

(1) ¹Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs beträgt 4 Semester. ²Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) ¹Das Studium umfasst mindestens 120 Credit Points, die sich auf folgende Studienbereiche verteilen:

- a. Fachspezifischer Pflichtbereich (48 CP)
- b. Studienprojekt (10 CP)
- c. Fachübergreifender Wahlbereich (30 CP)
- d. Optionalbereich (6 CP)
- e. Masterarbeit und Masterkolloquium (26 CP)

(3) ¹Der Masterstudiengang Gerontologie ermöglicht im fachübergreifenden Wahlbereich zwei Schwerpunktbildungen zu den folgenden Themenkomplexen:

1. Individuum und Gesellschaft oder
2. Institutionen und Umwelt

(4) ²Die Studienordnung (Vgl. Anlage) legt das Studienprogramm fest, dem entnommen werden kann, welche Module erfolgreich zu absolvieren sind. ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist dem Studienverlaufsplan zu entnehmen.

(5) ¹Erreicht eine Prüfungskandidatin/ ein Prüfungskandidat mehr als die nach Absatz 2 vorgeschriebenen Credit Points, werden erfolgreich absolvierte Module als Anlage zum Zeugnis unter der Bezeichnung 'Übersicht über zusätzlich erbrachte Leistungen' ausgewiesen. ²Über Ausnahmen, z.B. im Falle eines Studienfachwechsels, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden. ³Zusätzliche Prüfungsleistungen gehen nicht in die Notenberechnung ein.

(6) ¹Der Masterstudiengang Gerontologie ist teilzeitgeeignet. ²Näheres regelt die Teilzeitordnung der Universität Vechta.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Senat einen Prüfungsausschuss. ²Dem Prüfungsausschuss gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an: drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein in der Lehre tätiges Mitglied der Mitarbeitergruppe sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertreterinnen und Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenvertretungen im Senat benannt. ⁴Beratende Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Studiengangskoordinatorin/ der Studiengangskoordinator, die Koordinatorin/ der Koordinator des Optionalbereiches sowie eine Mitarbeiterin/ ein Mitarbeiter des Prüfungsamtes. ⁵Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus den Mitgliedern der Hochschullehrergruppe.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die gesetzlichen Bestimmungen und die Regelungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und alle Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Fristen erbracht werden können. ²Er kann zu diesem Zweck Verfahrensregelungen zur Durchführung der Prüfungen festlegen. ³Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen, die ihm nach dieser Prüfungsordnung zugewiesen sind. ⁵Zur Erledigung seiner Aufgaben gibt sich der Prüfungsausschuss eine Geschäftsordnung.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss berichtet der Zentralen Kommission für Lehre und Studium (ZKLS) regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsleistungen einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten. ²Der Bericht ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen. ³Darüber hinaus gibt der Prüfungsausschuss der ZKLS Anregungen zur Reform dieser Ordnung.
- (4) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder und die beratenden Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ⁴Der Prüfungsausschuss hat die Möglichkeit, in hochschulöffentlicher Sitzung zu tagen, um allgemeinere Fragen des Prüfungswesens zu behandeln.
- (5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ²Die erneute Benennung von Mitgliedern ist möglich. ³Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus und stehen keine stellvertretenden Mitglieder zur Verfügung, wird für die verbliebene Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger benannt.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende bzw. die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe anwesend sind. ³Studentische Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.
- (7) ¹Die/ Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. ²Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung widerruflich auf die Vorsitzende/ den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (8) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Modulprüfungen beizuwohnen. ²Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung, Bekanntgabe und Erläuterung der Note.
- (9) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung, eventuelle Ermessenserwägungen und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Der Protokollentwurf soll grundsätzlich in der Folgesitzung des Prüfungsausschusses zur Genehmigung vorgelegt werden.

- (10) ¹Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ²Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 **Prüfende**

- (1) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. ²Die Prüfenden müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Eine gesonderte Bestellung von Prüfenden erfolgt nicht, wenn diese als Lehrende an der Ausbildung der Studierenden beteiligt waren oder noch sind.
- (2) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen Vorschriften dieser Prüfungsordnung oder höherrangiges Recht, die geeignet sind, die Prüfungskandidatin/ den Prüfungskandidaten in ihren/ seinen Rechten erheblich zu beeinträchtigen, kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsbefugnis teilweise oder ganz entziehen.
- (3) Modulprüfungen werden in der Regel durch die Lehrenden der jeweiligen Veranstaltung bzw. die Modulleitung abgenommen.
- (4) ¹Eine Bewertung durch zwei Prüferinnen/ zwei Prüfer erfolgt in den Fällen der Masterarbeit, des Masterkolloquiums und der zweiten Wiederholung einer Modulprüfung. ²Für die Masterarbeit gilt § 21 Absatz 3, für das Masterkolloquium gilt § 23 Absatz 3, für zweite Wiederholungsprüfungen gilt § 14 Absatz 4.
- (5) ¹Studierende können für die Abnahme ihrer Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Die Prüfenden sind der/ dem Studierenden spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.
- (6) Scheidet eine Prüferin/ ein Prüfer aus der Universität Vechta aus, erlischt die Prüfungsberechtigung mit dem Ablauf von zwei Jahren nach dem Ausscheiden.

§ 7 **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in gleichen oder verwandten Studiengängen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung auf Antrag anerkannt. ²Dies gilt auch, wenn sie in Studiengängen im In- oder Ausland erbracht wurden, die von der Universität als gleichartig zum betreffenden Studiengang anerkannt sind oder deren Anerkennung im Rahmen von Austausch- oder Mobilitätsprogrammen vertraglich (learning agreements) vereinbart ist.
- (2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen, an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und im Ausland werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. ²Das Gleiche gilt für beruflich erworbene Kompetenzen. ³Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen beachtet die Universität nationale und internationale Vereinbarungen, insbesondere das Gesetz über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl 2007 II S. 712) sowie die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz beschlossenen Äquivalenzvereinbarungen (www.anabin.de). ⁴Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört werden.

- (3) ¹Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder beruflich erworbene Kompetenzen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums an der Universität Vechta im Wesentlichen entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung der erworbenen Kompetenzen vorzunehmen. ³Die oder der Studierende hat die zur Gleichwertigkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen dem Prüfungsausschuss innerhalb der von ihm gesetzten Frist vorzulegen. ⁴Dieser stellt fest, ob Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen besteht. ⁵Vor der Feststellung ist in der Regel die Fachstudienberatung oder die zuständige Modulleitung zu hören.
- (4) ¹Werden einem Modul konkret zurechenbare Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen. ²Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einzubeziehen. ³Im Fall überschüssiger oder unterzähliger Credit Points erfolgt die Gewichtung der Noten entsprechend den Vorgaben des Masterstudiengangs Gerontologie. ⁴Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁵Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.
- (5) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden nicht angerechnet, soweit diese notwendige Bestandteile in einem Studiengang waren, dessen Abschluss Grundlage für Zugang und Zulassung zum Master-Studiengang Gerontologie sind.

§ 8

Zulassung zu Prüfungen

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu den einzelnen Teilen der Masterprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss oder, soweit es einzelne Modulprüfungen betrifft, bei den von ihm beauftragten Lehrenden innerhalb der festgesetzten Zeiträume zu stellen. ²Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen wichtiger Gründe verlängert werden. ³Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer an der Universität Vechta für den in dieser Prüfungsordnung beschriebenen Studiengang eingeschrieben ist und die erforderlichen Leistungen nachweist.

§ 9

Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Masterprüfung besteht aus: studienbegleitenden Modulprüfungen, der Masterarbeit und dem Masterkolloquium. ²Modulprüfungen sind in der Studienordnung geregelt. ³Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. ⁴Prüfungen finden studienbegleitend nach Maßgabe des Lehrangebots statt. ⁵Die Lehrenden informieren die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. ⁶Die Festlegung dieser Leistungen und Termine durch die Lehrenden erfolgt im Rahmen der durch die Modulbeschreibungen gesetzten Möglichkeiten. ⁷Dabei sind schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen jeweils angemessen zu berücksichtigen. ⁸Alle Prüfungsleistungen sind zu benoten. ⁹Prüfungsleistungen der Modulprüfungen können sein:
1. Klausur (Absatz 3)
 2. Kolloquium (Absatz 4)
 3. Referat (Absatz 5)
 4. Mündliche Prüfung (Absatz 6)
 5. Hausarbeit (Absatz 7)
 6. Portfolio (Absatz 8)
 7. Projektbericht (Absatz 9)

- (2) ¹Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten mit maximal drei Studierenden sind zulässig. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden muss die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (3) ¹In einer Klausur soll die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat unter Aufsicht nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches eine Aufgabenstellung bearbeiten kann. ²Die Klausurdauer soll 90 Minuten nicht überschreiten. ³Für eine Multiple-Choice-Klausur gelten die nachfolgenden Bestimmungen. ⁴Entscheidend für das Prüfungsziel ist dabei die Wahl der richtigen und der falschen Antworten. ⁵Zur Unterscheidung von erworbenen Kenntnissen und zufälligem Rateglück sind Aufgaben mit mehreren Antwortmöglichkeiten für die Leistungsprüfung angezeigt. ⁶Dabei wird jede Antwortvorgabe mit einem Punkt gewertet. ⁷Eine Aufgabe ist gelöst, wenn ausschließlich alle richtigen Antwortvorgaben markiert wurden. ⁸Eine Gewichtung von schwereren oder wichtigeren Aufgaben ist durch die Zuweisung zusätzlicher Punkte möglich. ⁹Eine Multiple-Choice-Klausur ist bestanden, wenn eine Prüfungskandidatin/ ein Prüfungskandidat mindestens 50% der möglichen Punkte erreicht hat. ¹⁰Die Note lautet dann:
- | | |
|-------------------------|---|
| • „sehr gut“ (1,0), | bei mindestens 95 Prozent, |
| • „sehr gut“ (1,3), | bei mindestens 90, aber weniger als 95 Prozent, |
| • „gut“ (1,7), | bei mindestens 85, aber weniger als 90 Prozent, |
| • „gut“ (2,0), | bei mindestens 80, aber weniger als 85 Prozent, |
| • „gut“ (2,3), | bei mindestens 75, aber weniger als 80 Prozent, |
| • „befriedigend“ (2,7), | bei mindestens 70, aber weniger als 75 Prozent, |
| • „befriedigend“ (3,0), | bei mindestens 65, aber weniger als 70 Prozent, |
| • „befriedigend“ (3,3), | bei mindestens 60, aber weniger als 65 Prozent, |
| • „ausreichend“ (3,7), | bei mindestens 55, aber weniger als 60 Prozent, |
| • „ausreichend“ (4,0), | bei mindestens 50 Prozent. |
- ¹¹Ergeben sich bei einzelnen Aufgaben durch auffällige Fehlerhäufungen Hinweise auf fehlerhafte Multiple-Choice-Aufgaben, werden diese bei der Feststellung des Einzelergebnisses nicht berücksichtigt. ¹²Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Aufgaben beziehungsweise der für eine fehlerhafte Multiple-Choice-Aufgabe vergebenen Punkte auszugehen. ¹³Eine Verminderung der Zahl der möglichen Punkte darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. ¹⁴Besteht nur ein Teil einer Klausur aus Multiple-Choice-Aufgaben, werden auch für die anderen Aufgaben jeweils Punkte vergeben. ¹⁵Das Ergebnis der Einzelleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten mitgeteilt. ¹⁶Dabei sind anzugeben die Bestehensgrenze, die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten erreichten Punkte, die Note und die durchschnittliche Leistung aller Prüflinge.
- (4) ¹Ein Kolloquium (Prüfungsgespräch) findet in der Regel als Einzelprüfung statt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ³Es ist von der/dem Prüfenden zu unterschreiben. ⁴Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. ⁵Davon ausgenommen ist die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüfungskandidatin/den Prüfungskandidaten. ⁶Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten. ⁷Abweichend von Satz 1 kann ein Kolloquium als Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig durchgeführt werden. ⁸Dabei darf die Gesamtprüfungszeit den Umfang der entsprechenden Anzahl von Einzelprüfungen nicht überschreiten.
- (5) Ein Referat umfasst:
1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur;
 2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion;

3. eine schriftliche Ausarbeitung des Referats (6 - 8 Textseiten ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Abbildungs- und Literaturverzeichnis).
- (6) ¹Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden als Einzel- oder als Gruppenprüfung statt. ²Die Dauer der mündlichen Prüfung soll 30 Minuten pro Prüfungskandidatin/ Prüfungskandidat nicht überschreiten. ³Die Notenfestsetzung erfolgt durch die Prüfenden gemeinsam im Verfahren gemäß § 12 Absatz 3. ⁴Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁵Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben. ⁶Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und die Prüfungskandidatin/ der Prüfungskandidat dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. ⁷Davon ausgenommen ist die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüfungskandidatin/den Prüfungskandidaten.
- (7) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer wissenschaftlichen Aufgabenstellung (10 - 15 Textseiten ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Abbildungs- und Literaturverzeichnis). ²Die Bearbeitungsfrist beträgt vier Wochen ³Als Äquivalent für eine Hausarbeit kommen auch mehrere kleine häusliche Arbeiten in Betracht.
- (8) Ein Portfolio umfasst eine Leistungssammelmappe, die den Studienprozess der Studierenden durch Zusammenstellung geeigneter kleinerer Texte oder Daten, Recherchen oder Hausaufgaben, Artikel und ähnlicher Materialien sowie einem Selbstreflexionsbericht (mind. 5 Seiten) dokumentiert.
- (9) ¹Ein Projektbericht dokumentiert die Durchführung eines Projekts und beschreibt dieses in wissenschaftlicher Form von der Entwicklung der Fragestellung über die Recherche der Literaturlage bzw. des Forschungsstandes, bis zu den verwendeten Daten und Methoden. ²Der Projektbericht im Umfang von 15 - 20 Seiten umfasst auch die Präsentation des Projektverlaufs und die Diskussion der Ergebnisse.

§ 10

Schutzbestimmungen

- (1) ¹Macht die Prüfungskandidatin/ der Prüfungskandidat glaubhaft, dass sie/ er nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie/ er die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. ²Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. ³Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. ⁴Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.
- (3) ¹Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. ²Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Ab. 1 oder Absatz 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Absatz 5 sowie der §§ 15 und 16 des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften des Absatz 3 dürfen der Studierenden oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw., nachzuweisen.

§ 11**Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) ¹Wird die Zulassung zu einer Prüfung, die innerhalb einer festgelegten Frist zu erbringen ist, aus Gründen abgelehnt, die die zu prüfende Person zu vertreten hat (z.B. fehlender Nachweis der Immatrikulation), oder versäumt die zu prüfende Person den Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, der Prüfungsausschuss erkennt einen dafür geltend gemachten wichtigen Grund an. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Der wichtige Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt (E-Mail genügt zur Fristwahrung) und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer bescheinigt werden.
- (2) ¹Liegt ein wichtiger Grund vor, so wird ein neuer Abgabe- oder Prüfungstermin anberaumt. ²Wird eine schriftliche Prüfungsleistung nicht im Rahmen des verlängerten Bearbeitungszeitraums erbracht, wird bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein neues Thema ausgegeben; der Prüfungsversuch gilt in diesem Fall als nicht unternommen. ³Die Nichtanerkennung eines Sachverhalts als wichtiger Grund ist der Prüfungskandidatin/ dem Prüfungskandidaten mitzuteilen und zu begründen.
- (3) Die Bestimmungen des Absatzes 2 gelten entsprechend, wenn die Prüfungskandidatin/ der Prüfungskandidat nach Beginn oder im Falle einer von der Prüfungskandidatin/ dem Prüfungskandidaten nicht erkannten Prüfungsunfähigkeit nach Ende der Prüfungsleistung zurücktreten will, sofern diese Prüfungsunfähigkeit durch ärztliches Attest nachgewiesen wird.
- (4) ¹Bei lang andauernder und bei wiederholter Krankheit kann der Prüfungsausschuss ein Attest eines von der Universität benannten Arztes oder ein amtsärztliches Attest verlangen. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn es sich bei der zu erbringenden Prüfungsleistung um den letzten Prüfungsversuch zu einer Modulprüfung handelt.
- (5) ¹Unternimmt es die Prüfungskandidatin/ der Prüfungskandidat, das Ergebnis von Prüfungs- oder Studienleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch auch nachträgliche Einflussnahme auf eine Prüfungsperson zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungs- oder Studienleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ²Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn eine Prüfungskandidatin/ ein Prüfungskandidat nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. ³Eine Prüfungskandidatin/ ein Prüfungskandidat, die/ der einen Verstoß gegen die Prüfungsordnung begangen oder in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstoßen hat, kann von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern oder von den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungs- oder Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ⁴In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Prüfungskandidatin/ den Prüfungskandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungs- oder Studienleistungen ausschließen; als schwerwiegender Verstoß gilt insbesondere ein wiederholter Verstoß nach Satz 1. ⁵Besteht der Verdacht des Mitführens unzulässiger Hilfsmittel, ist die Prüfungskandidatin/ der Prüfungskandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben; im Verweigerungsfalle gelten die betreffenden Prüfungs- oder Studienleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ⁶Vor einer Entscheidung nach Satz 4 ist die oder der Betroffene zu hören.
- (6) ¹Auf Antrag der Prüfungskandidatin/ des Prüfungskandidaten ist der Prüfungsausschuss verpflichtet, Entscheidungen nach den Absätzen 2, 3 und 5 innerhalb eines Monats zu überprüfen. ²Belastende Entscheidungen sind der Prüfungskandidatin/ dem Prüfungskandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12
Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von der/ dem Prüfenden bewertet. ²Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel spätestens innerhalb eines Monats nach Vorlesungsende zu bewerten. ³Die Noten werden in anonymisierter Form von den Lehrenden per Aushang und/ oder elektronisch im hochschulinternen Netz bekannt gegeben.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind durch die einzelnen Prüfenden folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|---------------|---------------------|---|
| 1,0; 1,3 | = sehr gut | eine besonders hervorragende Leistung, |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = gut | eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung, |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = befriedigend | eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 3,7; 4,0 | = ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht, |
| 5,0 | = nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (3) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. ³In diesem Fall berechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten, wobei auch andere Noten als in Absatz 2 möglich sind. ⁴Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) ¹Die Noten des fachspezifischen Studienbereiches und die Noten des fachübergreifenden Studienbereiches errechnen sich jeweils als gewichtetes arithmetisches Mittel aller Noten der zugehörigen Module gemäß Studienordnung. ²Die Credit Points (CP) der Module dienen als Gewichte. ³Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten des fachspezifischen Studienbereiches, des fachübergreifenden Studienbereiches, des Studienprojektes, des Optionalbereiches, der Masterarbeit und des Masterkolloquiums. ²Die Noten werden jeweils mit den zugeordneten Credit Points (CP) gewichtet. ³Die Gesamtnote wird gemäß Absatz 6 ausgewiesen.
- (6) Die Note einer bestandenen Prüfungsleistung lautet bei einem Wert
- | | |
|------------------------|--------------------|
| bis einschließlich 1,5 | sehr gut; |
| von 1,6 bis 2,5 | gut; |
| von 2,6 bis 3,5 | befriedigend; |
| von 3,6 bis 4,0 | ausreichend; |
| ab 4,1 | nicht ausreichend. |
- (7) ¹In englischsprachigen Zeugnissen sind die folgenden Bezeichnungen zu verwenden:
- | | |
|-------------------|---------------|
| sehr gut | very good; |
| gut | good; |
| befriedigend | satisfactory; |
| ausreichend | sufficient; |
| nicht ausreichend | fail. |
- ²Abweichend von Satz 1 kann bei einer Note besser als 1,3 einschließlich auch „excellent“ statt „very good“ verwendet werden.

§ 13 Credit Points

- (1) Zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen wird das 'European Credit Transfer and Accumulation System' (ECTS) angewandt.
- (2) Durch eine bestandene Modulprüfung oder die bestandene Masterarbeit werden Leistungspunkte (Credit Points, abgekürzt: CP) erworben, die den Credits des ECTS entsprechen.
- (3) Die Anzahl der durch ein Modul erwerbbarer Leistungspunkte ergibt sich aus dem studentischen Arbeitsaufwand (Workload), den der Erwerb der in einem Modul vermittelten Kompetenzen und der erfolgreiche Abschluss des Moduls bzw. der Masterarbeit erfordern.
- (4) Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt für jede Studierende/ jeden Studierenden eine Akte sowie ein Studienkonto in dem alle Prüfungsversuche dokumentiert werden.
- (5) Ein Leistungspunkt repräsentiert nach Maßgabe des ECTS einen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. ²Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel eine mündliche Prüfung. ³Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag eine andere Prüfungsform gestatten. ⁴Wird die Prüfungsleistung in der zweiten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als „nicht ausreichend“, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) ¹Zur Notenverbesserung ist die einmalige Wiederholung einer im ersten Versuch bestandenen Modulprüfung zulässig. ²Die bessere Prüfungsleistung wird übernommen. ³Zur Notenverbesserung kann eine Modulprüfung wiederholt werden. ⁴Diese Wiederholungsprüfung soll zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.
- (3) ¹Erste Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist, spätestens im Rahmen der nächsten regulären Prüfungstermine abzulegen. ²Zur ersten Wiederholungsprüfung melden sich Studierende bei den Lehrenden des Moduls oder der Modulleitung an. ³Die Anmeldung zur zweiten Wiederholungsprüfung erfolgt über das Prüfungsamt.
- (4) ¹Die zweite Wiederholungsprüfung findet mit zwei Prüfenden als Einzelprüfung statt. ²Eine/ Einer der Prüfenden muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer angehören. ³Die Notenfestsetzung erfolgt durch die Prüferin/ den Prüfer gemäß § 12 Absatz 3. ⁴Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁵Das Protokoll ist von den Prüfenden zu unterschreiben.
- (5) ¹Die zweite Wiederholungsprüfung muss frühestens zwei und spätestens mit Ablauf von zwölf Monaten nach der fehlgeschlagenen ersten Wiederholungsprüfung erfolgen. ²Die Anmeldung zur zweiten Wiederholungsprüfung erfolgt über das Prüfungsamt. ³Da der zweiten Wiederholungsprüfung, also dem dritten Prüfungsversuch, eine besondere Bedeutung zukommt, wird vor der Anmeldung zu diesem letzten Prüfungsversuch eine Fachstudienberatung durch die am Modul beteiligten Lehrenden oder durch die Modulleitung dringend empfohlen. ⁴Hierüber wird die/der Studierende vom Prüfungsamt in Kenntnis gesetzt.

- (6) In demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

§ 15 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfung bestanden wurde. ³Das Zeugnis enthält die Benotung aller Module, die im Sinne der Studienordnung mindestens zu absolvieren sind, die Benotung der Masterarbeit (einschließlich des Masterkolloquiums) sowie die Gesamtnote. ⁴Zusätzlich wird eine Übersicht über alle im Masterstudiengang bestandenen Module einschließlich der absolvierten Prüfungsleistungen (Transcript of Records) sowie ein Diploma Supplement gemäß der jeweils gültigen Fassung des Musters der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) beigefügt. ⁵Auf Antrag werden das Zeugnis und die Modulübersicht auch in englischer Sprache und das Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgestellt.
- (2) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, dem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen ist.
- (3) ¹Beim Verlassen der Universität Vechta oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertungen sowie die zugeordneten CP-Leistungspunkte gemäß ECTS enthält. ²Im Fall von Absatz 2 wird eine Bescheinigung ausgestellt, die auch die nicht bestandenen oder endgültig nicht bestandenen Prüfungsleistungen ausweist.

§ 16 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss auch nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfungskandidatin/ der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so befindet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Prüfungskandidatin/ Dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 15 Absatz 2 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Der Prüfungskandidatin/ Dem Prüfungskandidaten wird auf Antrag nach Ende jedes Prüfungszeitraums Einsicht in ihre/ seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ³Die/der Studierende wird über Teilergebnisse einer Prüfung unterrichtet. ⁴Dies geschieht in der Regel über die Lehrenden, die an der Prüfung beteiligt waren.

§ 18 Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Bescheide und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ²Soweit dem Bescheid eine leistungsbewertende Entscheidung zugrunde liegt, ist dagegen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch zulässig; im Übrigen ist der Klageweg eröffnet.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Widerspruch. ²Soweit sich dieser gegen eine Bewertung einer/ eines Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der Prüferin/ dem Prüfer zur Überprüfung zu. ³Ändert diese/ dieser die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ⁴Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin/ des Prüfers insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die die Prüferin/ der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (3) Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb von zwei Monaten entschieden werden. ²Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht vollumfänglich ab, ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen in dem nach § 3 Absatz 2 genannten fachspezifischen Pflichtbereich, dem Studienprojekt, dem fachübergreifenden Wahlbereich und dem Optionalbereich sowie aus der Masterarbeit einschließlich des Masterkolloquiums.
- (2) ¹In den einzelnen Modulen sind CP entsprechend der Studienordnung zu erwerben. ²Das Nähere regelt die Studienordnung (Vgl. Anlage).

II. Teil Masterarbeit und Masterkolloquium

§ 20 Zulassung zur Masterarbeit und zum Masterkolloquium

- (1) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 78 CP erworben wurden. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden. ³Die Zulassung zum Masterkolloquium ist durch die bestandene Masterarbeit gegeben.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. ein Vorschlag für das Thema der Arbeit,
 2. ein Vorschlag für die Erstprüferin/ den Erstprüfer und die Zweitprüferin/den Zweitprüfer und
 3. eine Erklärung darüber, ob eine Masterprüfung oder Teile einer solcher Prüfung oder einer anderen Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich der Antragsteller in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn:
1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Masterprüfung oder eine andere Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist oder
 4. der Fall des § 16 Absatz 2 eintritt (Rücknahme der Zulassung).

§ 21 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Prüfungskandidatin/ der Prüfungskandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Fragestellung aus dem Kontext der Gerontologie selbstständig zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung müssen dem Prüfungszweck (§ 1) entsprechen und so beschaffen sein, dass sie von der Materialsammlung bis zur Endfassung des Textes der Arbeit in der dafür vorgesehenen Zeit bearbeitet werden können. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁴Der Umfang der Arbeit soll ca. 50 Seiten umfassen.
- (2) ¹Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Prüfungskandidatin/ des einzelnen Prüfungskandidaten muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Das Thema der Masterarbeit wird von einer Hochschullehrerin/ einem Hochschullehrer oder einem gleichgestellten Mitglied der Universität Vechta festgelegt (Erstprüferin/ Erstprüfer). ²Auf Antrag eines Fachgebietes können auch in Vechta nicht lehrende Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer zu Erst- oder Zweitprüfenden bestellt werden. ³Eine/ Einer der Prüfenden muss an der Lehre im Studiengang beteiligt sein. ⁴Die Prüfungskandidatin/ der Prüfungskandidat kann gemäß § 6 Absatz 5 Prüfende vorschlagen.
- (4) ¹Das Thema wird von der Erstprüferin/ dem Erstprüfer nach Anhörung der Prüfungskandidatin/ des Prüfungskandidaten festgelegt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ³Mit der Ausgabe des Themas werden die Erstprüferin/der Erstprüfer und die Zweitprüferin/der Zweitprüfer bestellt. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat von

der/dem Erstprüfenden betreut. ⁵Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

- (5) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Einreichung der Masterarbeit beträgt vier Monate. ²Der Zeitaufwand für die Masterarbeit wird mit 24 CP bewertet. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. ⁴Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten und nach Stellungnahme der Erstprüferin/des Erstprüfers bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Prüfungskandidatin/ der Prüfungskandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Die Masterarbeit ist ebenfalls in elektronischer Form (Datenträger) einzureichen.
- (8) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende in Form eines eigenständigen Gutachtens zu bewerten.

§ 22

Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als „nicht ausreichend“ gilt, ²Die Wiederholung einer bestandenen Arbeit zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig. ³Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Arbeit ist nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Gründe zulässig, hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben, in der Regel zum nächsten regulären Prüfungszeitraum.

§ 23

Masterkolloquium

- (1) Im Masterkolloquium hat die Prüfungskandidatin/ der Prüfungskandidat in einer Auseinandersetzung über die Masterarbeit nachzuweisen, dass sie/ er in der Lage ist, die zentralen Arbeitsergebnisse vorzustellen, zu verteidigen und im wissenschaftlichen Diskurs zu vertiefen.
- (2) ¹Voraussetzung für die Zulassung zum Masterkolloquium ist, dass die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist. ²Das Masterkolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit durchgeführt werden.
- (3) ¹Das Masterkolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Masterarbeit als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die Dauer des Masterkolloquiums beträgt in der Regel je Prüfungskandidatin/ Prüfungskandidat 30 Minuten. ³Für das bestandene Masterkolloquium werden 2 Credit Points vergeben.
- (4) ¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind als Zuhörerinnen und Zuhörer zuzulassen soweit die räumlichen Voraussetzungen dies zulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüfungskandidatin/ den Prüfungskandidaten. ³Auf Antrag einer Prüfungskandidatin/eines Prüfungskandidaten sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 24

Wiederholung des Masterkolloquiums

- (1) ¹Das Masterkolloquium kann, wenn es mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als „nicht ausreichend“ gilt, einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung eines bestandenen Masterkolloquiums zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig. ³Über weitere Wiederholungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Das Masterkolloquium wird in angemessener Frist neu angesetzt.

§ 25

Gesamtergebnis

- (1) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 120 CP erworben wurden und alle Modulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium bestanden sind. ²Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 12.
- (2) ¹Die Gesamtnote wird zusätzlich nach dem 'European Credit Transfer and Accumulation System' (ECTS) ausgewiesen, sofern im jeweiligen Studiengang in den vorangegangenen zwei Jahrgängen mindestens 30 Studierende das Studium abgeschlossen haben. ²Wird diese Gruppengröße nicht erreicht, werden ECTS-Noten nicht ausgewiesen, stattdessen wird auf die ungenügende Größe der Referenzgruppe hingewiesen. ³Die relative Note wird im Verzeichnis der bestandenen Module und im Diploma Supplement ausgewiesen. ⁴Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

III. Teil

Schlussvorschriften

§ 26

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Studienordnung

Anlage:

Studienordnung für den Masterstudiengang Gerontologie

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Studienordnung und Studienverlaufspläne

- (1) Die Studienordnung enthält Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Masterstudiengang Gerontologie im Sinne der Prüfungsordnung.
- (2) Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums sind in § 3 der Prüfungsordnung geregelt.
- (3) ¹Zur Umsetzung der Studienordnung erstellt das Fach einen Studienverlaufsplan und ein Modulverzeichnis. ²Der Studienverlaufsplan enthält Empfehlungen für den Verlauf/ die Gestaltung des Studiums. ³Im Modulverzeichnis sind die Module mit den zugehörigen Lehrveranstaltungen detailliert ausgewiesen.
- (4) Für die fachliche Studienberatung stehen die Lehrenden im Masterstudiengang Gerontologie, die Fachstudienberatung und die Koordinatorin/ der Koordinator des Studienzentrums zur Verfügung.

I. Besondere Bestimmungen

§ 2 Ziele und inhaltlicher Aufbau des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Gerontologie zielt auf die Vertiefung und Erweiterung erworbener fachlicher Kompetenzen, Fähigkeiten und Methoden der Studierenden und befähigt zu einer selbstständigen Aneignung und Anwendung theoretischer, empirischer und praktischer gerontologischer Kenntnisse.
- (2) ¹Der Masterstudiengang ist konsekutiv und interdisziplinär ausgerichtet. ²Er integriert insbesondere die gerontologisch relevanten Forschungsstränge aus den Disziplinen Soziologie, Ökonomie und Psychologie und bindet darüber hinaus Rechtswissenschaft, Politikwissenschaft, Theologie, Philosophie und Pädagogik ein (vgl. § 7). ³In dem fachspezifischen Pflichtbereich werden - anknüpfend an die im Bachelor-Studiengang Gerontologie oder in verwandten Studiengängen erworbenen Kompetenzen - erweiterte theoretische Grundlagen vermittelt und es wird in die wichtigsten Forschungsfelder und -fragen eingeführt. ⁴Hierbei werden problembezogene Zusammenhänge zwischen individuellen, organisationellen und gesellschaftlichen Aspekten des Alterns im Sinne einer Mehrebenenanalyse hergestellt und durch sechs interdisziplinär ausgerichtete Module ausgestaltet.
- (3) ¹Im 2. Semester erfolgt eine Verknüpfung der forschungsorientierten inhaltlichen Arbeit mit einer daran ausgerichteten Vertiefung der methodischen Ausbildung im Rahmen eines Studienprojektes. ²In Abhängigkeit von den gewählten Fragestellungen können sowohl quantitative als auch qualitative empirische Methoden eingesetzt werden und entweder statistisch multivariate Analyseverfahren, hermeneutische Fallrekonstruktionen oder stärker an der Evaluationsforschung ausgerichtete Erhebungs- und Auswertungskonzepte in konkreten Anwendungszusammenhängen erlernt werden. ³Dadurch wird eine problemorientierte, integrative Methodenausbildung gewährleistet.
- (4) ¹Im fachübergreifenden Wahlbereich können ab dem 2. Studiensemester Schwerpunktsetzungen in den Themenkomplexen „Individuum und Gesellschaft“ und „Institution und Umwelt“ gewählt werden.

²Im Themenkomplex „Individuum und Gesellschaft“ wird die individuelle Dynamik von Lebensformen, Lebenslagen und Wertorientierungen des Alterns mit den Bedingungen des engeren sozialen Kontextes wie auch den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zu einem Erklärungszusammenhang verknüpft. ³Im Themenbereich „Institution und Umwelt“ steht demgegenüber die Mesoebene der institutionellen Verfasstheit (Arbeitsmarkt, Wirtschaft, soziale Sicherung) und organisationellen sowie umwelt- und regionalbezogenen Gestaltung des Alterns und ihre Wechselwirkung mit den Lebenslagen und Lebensformen der älteren Menschen im Vordergrund. ⁴Behandelt werden u. a. Forschungsstand und Forschungsfragen zur Entwicklung und Interdependenz von Arbeit, Umwelt und Region in mittleren und späten Lebensphasen und zur Entwicklung, Ausrichtung und Einflussnahme von Wohlfahrtsinstitutionen (Pfleger- und Krankenversicherung, Arbeits- und Sozialpolitik des Bundes, der Länder und der Kommunen, der regionalen Infrastrukturplanung) auf den Alternsprozess.

- (5) ¹Der Masterstudiengang qualifiziert zum einen für die gerontologische Forschungspraxis und zum anderen für die forschungsbasierte gerontologische Praxis. ²Der Studiengang eröffnet berufliche Perspektiven in allen Tätigkeitsfeldern der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, der wissenschaftlichen Begutachtung, sowie der Politik-, Organisations- und Unternehmensberatung und qualifiziert für Tätigkeiten in Stäben von Organisationen des Gesundheitswesens und bei Wohlfahrtsverbänden, kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften, Sozialversicherungsträgern und Stiftungen sowie anderen halbstaatlichen und privaten Organisationen. ³Die Absolventinnen und Absolventen sollen Aufgaben der wissenschaftlichen Sachbearbeitung, der Referententätigkeit, der Projektbetreuung und Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit übernehmen können.

§ 3 Studienbereiche

¹Das Studium umfasst die folgenden Studienbereiche:

1.	Fachspezifischer Pflichtbereich	48 CP
2.	Studienprojekt	10 CP
3.	Fachübergreifender Wahlbereich	30 CP
4.	Optionalbereich	6 CP
5.	Masterarbeit und -kolloquium	26 CP
	Gesamt	120 CP

²In den Studienbereichen werden 14 Module angeboten, die in § 7 nach Inhalt, Arbeitsaufwand und Prüfungsform aufgeschlüsselt sind; dazu kommen die Masterarbeit und das Masterkolloquium.

§ 4 Lehrveranstaltungsarten und -formen

- (1) Die Studierenden erarbeiten sich die Studieninhalte in den fachspezifischen und fachübergreifenden Lehrveranstaltungen, die sie selbstständig vorbereiten, nachbereiten und vertiefen sollen, und im Selbststudium.
- (2) ¹Entsprechend der Zielsetzung, sich für die selbstständige wissenschaftliche Arbeit zu qualifizieren, werden die Lehrveranstaltungsformen vorrangig in Form von Seminaren abgehalten. ²Sie dienen der Vermittlung von Kenntnissen eines abgegrenzten Stoffgebietes und dem Erwerb von Fähigkeiten, um eine Fragestellung selbstständig zu bearbeiten, die Ergebnisse verständlich darzustellen und kritisch zu diskutieren. ³Darüber hinaus stützen sich die Lehrveranstaltungen im fachspezifischen Pflichtbereich auf Vorlesungen, die der Darstellung allgemeiner Zusammenhänge, theoretischer sowie methodischer Grundlagen in Form eines Lehrvortrages dienen.
- (3) Das Studienprojekt dient der selbstständigen Erarbeitung von Forschungsfragestellungen in ausgewählten Themenbereichen, der Entwicklung von Lösungsmöglichkeiten mit geeigneten empirischen Methoden und der Vermittlung eines teamorientierten, an der Forschungspraxis ausgerichteten Arbeitens.

- (4) ¹Lehrangebote können unter anderem mit Hilfe von elektronischen Medien so gestaltet sein, dass sie im Selbststudium studierbar sind. ²Lehrveranstaltungen müssen nicht zwingend in Präsenzform stattfinden. ³Lehrveranstaltungen können aus anderen Universitäten importiert und in das eigene Curriculum eingebunden werden.

§ 5 Prüfungsformen

Vgl. § 9 Prüfungsordnung.

§ 6 Mobilitätsfenster

¹Die Studierenden haben innerhalb der Regelstudienzeit die Möglichkeit, das dritte Fachsemester ihres Studiums an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule zu absolvieren. ²Credit Points können anerkannt werden, soweit ein inhaltlicher Bezug zum Masterstudiengang Gerontologie besteht. ³Vor der Nutzung des Mobilitätsfensters wird dringend empfohlen, eine Fachstudienberatung in Anspruch zu nehmen. ⁴Im Fall eines Auslandsstudiums ist in Abstimmung mit dem International Office zu klären, welche Studien- und Prüfungsleistungen an der ausländischen Hochschule absolviert werden können. ⁵Über die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Empfehlung der zuständigen Modulleitung oder der Fachstudienberatung.

§ 7 Modulübersicht

		SWS	CP	Prüfungsart	Modulstatus
Fachspezifischer Pflichtbereich (48 CP)					
MA G 1	Familie und soziale Beziehungen	4	8	H/R	
	- Familiensoziologie	2			P
	- Familienpsychologie	2			
MA G 2	Gesundheit, Pflege, und soziale Dienste	4	8	R	
	- Gesundheitsökonomie und pflegerische Versorgung	2			P
	- Gesundheitliche versorgungsbezogene Ungleichheiten und sozialwissenschaftliche Interventionsstrategien	2			
MA G 3	Alterskrankheiten: Symptomatik, Prävention, Intervention	4	8	R	
	- Neurologische und psychologische Aspekte von Alterskrankheiten	2			P
	- Medizinische Aspekte von Alterskrankheiten	2			
MA G 4	Arbeit, Bildung, Lebenslauf	4	8	H/Po/R	
	- Lebenslauf und Strukturwandel der Erwerbsarbeit	2			P
	- Lebenslanges Lernen und Bildung im Alter	2			
MA G 5	Produktivität und Partizipation	4	8	H/R	
	- Gesellschaftliche Partizipation, Freizeit und Lebensstile im Alter	2			P
	- Produktivität und Leistungsfähigkeit im Lebenslauf	2			

		SWS	CP	Prüfungsart	Modulstatus
MA G 6	Internationale Perspektiven	4	8	H / Kl / R	
	- Wandel des Alterns im internationalen Vergleich	2			P
	- Sozialpolitik des Alterns im Wohlfahrtsvergleich	2			
MA G 7	Studienprojekt	4	10	Pb / Po	P
	- Unterschiedliche Thematiken				
Fachübergreifender Wahlbereich Individuum und Gesellschaft (30 CP)					
MA G 8	Altern, Körper und Geschlecht	4	10	H / Kl / R	
	- Alter(n) und Körper	2			WP
	- Alter(n) und Geschlecht	2			
MA G 9	Alternsprozesse und soziale Gruppen	4	10	H / R	
	- Soziale Ungleichheit im Alter	2			WP
	- Psychologische Aspekte des Alterns	2			
MA G 10	Altersstereotype und Heterogenität des Alters	4	10	H / Kl / R	
	- Bilder und Diskurse des Alter(n)s	2			WP
	- Differentialität und Plastizität des Alters	2			
Fachübergreifender Wahlbereich Institution und Umwelt (30 CP)					
MA G 11	Gerontologische Versorgungskonzepte	4	10	Ko / R	
	- Integrierte Versorgungskonzepte im Welfare-Mix	2			WP
	- Qualitätssicherung und -management in der Pflege	2			
MA G 12	Soziale Sicherung	4	10	H / Ko / Po / R	
	- Institutionen sozialer Sicherung	2			WP
	- Einkommensverteilung und Einkommensverwendung	2			
MA G 13	Umwelt und Region	4	10	H / Ko / R	
	- Altern in der Region und regionale Politikansätze	2			WP
	- Umweltbezogene Ressourcen im Alter und Umweltgestaltung	2			
MA G 14	Optionalmodul		6		WP
MA G 15	Masterarbeit und Masterkolloquium		24 +2		P

SWS = Semesterwochenstunden / CP = Credit Point
 Prüfungsart: H = Hausarbeit; Kl = Klausur; Ko = Kolloquium; Pb = Projektbericht; Po = Portfolio; R = Referat
 Modulstatus: P = Pflichtfach; WP = Wahlpflichtfach